- 52. Unter welchen Bedingungen fann eine voreingetragene Grundschuld von einem später eingetragenen Sphothefengläubiger als nicht rechtswirtsam angesochten werden?
- V. Civissenat. Urt. v. 14. Mai 1890 i. S. Geschwister B. (Bekl.) w. die ländliche Parzellierungsgesellschaft zu M. (Kl.) Rep. V. 16/90.
 - I. Landgericht Bartenftein.
 - II. Oberlandesgericht Ronigsberg i /Br.

Das Reichsgericht hat das zweite Urteil aufgehoben und die Rlage abgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Es liegt folgender Sachverhalt vor.

Das Grundstück Budwischken Nr. 2 gehörte früher dem Wirte Karl P. Er hat, und zwar nach seiner Behauptung am 12. August 1885, in dem Grundbuche desselben Abt. III Nr. 15 für seinen Bater, den Altbesißer P., eine Grundschuld im Betrage von 3000 Meintragen Iassen. Diese Grundschuld ist später von dem Altsiger P. an seine Enkel, die Beklagten, unentgeltlich abgetreten. Am 14. Of-

tober 1886 find sodann auf Grund eines rechtsträftigen Urteiles gegen den Wirt Karl B. für die Klägerin Abt. III Rr. 16. 17 des Grundbuches zwei Hypotheten von je 3000 M eingetragen worden. Das Grundstück ist demnächst zur Zwangsversteigerung gelangt und von der Klägerin erstanden. Bei der Kaufgelberbelegung ist die Grundschuld Nr. 15 zur Hebung gelangt, bagegen sind bie Sppotheken Nr. 16 und 17 mit 2960,75 M und 3018,30 M ausgefallen. Die Alägerin hat die Grundschuld mit der Maßgabe auf den Raufpreis übernommen, daß, falls fie in diesem Prozesse obsiege, an Stelle berselben ein entsprechender Teil ihrer ausgefallenen Sypothekenforderungen trete. Sie beantragt, die Beklagten zu ber Einwilligung zu verurteilen, daß fie - Rlägerin - wegen ihres Ausfalles durch ben auf die Grundichuld fallenden Teil des Raufgeldes befriedigt werde. Die Rlage ift, wie das erste Urteil ausbrücklich hervorhebt, nur barauf gestütt, baf bie Eintragung ber Grundschulb jum Scheine erfolgt fei. ohne daß der Gläubiger, Altsiger B., eine Baluta bafür bezahlt habe. Die Beklagten behaupten in dieser Beziehung, ber B. sen. sei von ieinem Sohne megen eines erheblichen Altenteiles nicht befriedigt, und die Forberung bes ersteren wegen zehnjähriger Rudftande sei bei einer gegenseitigen Berechnung auf 3000 M festgestellt. Bur Sicherung bes Altsiters habe fein Sohn Rarl B. jun. die Grundschuld für ihn eintragen laffen. Die Rlägerin bestreitet biefe Behauptungen und beruft sich auf mehrere Außerungen des B. jun., welche bessen Absicht ergeben sollen, ihr wegen des drohenden Ausbruches den Rugriff auf bas Grundstück ihres Schuldners zu erschweren. — Beibe Inftangrichter haben die Beklagten nach bem Rlagantrage verurteilt, weil die Eintragung ber Grundschuld nur zum Scheine erfolgt fei. Der Berufungsrichter führt für feine Entscheidung eine Reihe von Thatfachen an, aus welchen er ben Schluß zieht, daß die Forberung bes B. sen., zu beren Sicherung die Grundschuld bienen sollte, nicht Dahin gehören namentlich die Keststellungen, daß B. sen. sich bei der Nichtgewährung des Altenteiles jahrelang beruhigt habe, daß der Antrag zur Sicherung der Forderung von dem Schuldner ausgegangen, daß die Bereinbarung über die Bohe bes Rucfftandes erst furz vor der Eintragung, als der größte Teil der einzelnen Lei= stungen verjährt war, getroffen sei, daß der P. sen. die Grundschuld jeinen Enkeln geschenkt habe, und daß enblich von mehreren Zeugen Außerungen bes P. jun. befundet sind, wonach er sich durch Einstragung ber Grundschuld ber Klägerin gegenüber becken wollte.

Nach bieser Begründung der Entscheidung kann kein Zweisel darüber bestehen, daß der Berufungsricher in Übereinstimmung mit dem ersten Richter davon ausgegangen ist, die Eintragung der Grundsichuld habe für den Gläubiger kein Realrecht erzeugt, weil die Forderung, zu deren Sicherung sie bestimmt war, nicht bestehe. Diese Ansicht muß als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Das Reichsgericht hat bereits in einem früheren Urteile,

vgl. Entich. des R.G.'s in Civils. Bb. 15 S. 221, näher dargelegt, daß nach dem Geieße vom 13. Juli 1883 (entsprechend den §§. 70. 71 der Subhaftationsordnung vom 15. März 1869) ein später eingetragener Realgläubiger das voreingetragene Realrecht eines anderen Gläubigers ansechten kann, wenn es sich um den rechtlichen Bestand desselben handelt und nicht bloß die Legistimation des Gläubigers bestritten wird. An diesem Rechtsgrundsaße ist festzuhalten, bei der Anwendung desselben jedoch zwischen der Ansechtung einer voreingetragenen Hypothes und einer Grundschuld zu unterscheiden.

Nach & 1 U.L.R. I. 20 ist die Hypothek das dingliche Recht an einer fremden Sache zur Sicherung einer Forderung. §. 12 das selbst lautet:

"Ist der Anspruch (die Forderung) in sich ungultig, so ist auch die dafür bestellte Sicherung ohne Wirtung."

Diese Vorschriften sind durch das Eigentumserwerbsgeset vom 5. Mai 1872 nicht geändert. Aus ihnen folgt, daß der später einsgetragene Realgläubiger einer voreingetragenen, noch nicht in die Hand eines redlichen Dritten gelangten Hypothet die Einrede der Ungültigsteit wegen Nichtbestehens der persönlichen Forderung entgegensehen kann. Die Frage, ob ihm auch die Einrede der Simulation zusteht, bedarf hier keiner Erörterung.

Anders liegt die Sache in betreff der Grundschuld. Sie entsteht durch die Eintragung im Grundbuche. Die Bewilligung der Einstragung erfolgt ohne Angabe eines Schuldgrundes (&\colon 18. 19 des Eigentumserwerbsgeseßes). Wie die Motive des Gesetze besagen,

vgl. Werner, Preuß. Hypothefengesets Bd. 1 S. 21 sig., ift durch diese Bestimmungen beabsichtigt, mit der Auffassung des E. d. R.G. Enich, in Ewist. XXVI

römischen Rechtes und des Allgemeinen Landrechtes in betress der Abshängigkeit des dinglichen Rechtes von der Forderung zu brechen. Es hat die Rechtsgültigkeit des ersteren von der Existenz der letzteren nicht mehr abhängen, der Grundschuld vielmehr die Macht gegeben werden sollen, selbst eine ungültige Forderung nach sich zu ziehen. Die Grundschuld hat dadurch, wie Förster (Grundbuchrecht S. 139) sagt, den Charakter eines Formalrechtes angenommen, eines durch den Wert des Grundsstückes gesicherten Summenversprechens ohne Rücksicht auf eine persönliche Forderung. Entsprechend diesem Zwecke gestattet der §. 27 des Eigentumserwerbsgesestes dem Eigentümer des Grundstückes, Grundschulden auf seinen Namen eintragen zu lassen. Wit Recht wird dei dieser Lage der Gesetzebung von der Doktrin die Konsequenz gezogen, daß aus der Ungültigkeit des persönlichen Schuldsverhältnisses nicht auch die Ungültigkeit der Grundschuld gesolgert werden dürse.

Bgl. Eccius, Preuß. Privatrecht 5. Aufl. Bb. 3 & 1996 S. 556; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 & 335; Turnau, Grundbuchordnung 4. Aufl. Bd. 1 S. 718 w.

Es ift zwar richtig, daß die Grundschuld, ebenso wie die Hypothet, dem Zwecke dienen kann, eine persönliche Forderung zu sichern. Aber auch in diesem Falle erscheint sie,

vgl. Kühnast, Untersuchung des Grundschuldbegriffes 2. Ausl. S. 88, von ihrem saktischen Bestande losgelöst als ein abstraktes, rein dingsliches Recht, welches, obwohl mit Rücksicht auf ein obligatorisches Recht entstanden und zu dessen Sicherung bestimmt, in sich aus selbständigem Grunde erwachsen ist. Für diese Auffassung der Grundschuld spricht auch, wie Achilles bei Widerlegung einer entgegenstehenden Ansicht zutreffend bemerkt,

vgl. Koch, Kommentar zum A.L.R. §. 410 Zuf. 15 Anm. 35b, 8. Aufl. Bb. 2 S. 822,

die Borschrift des §. 52 Abs. 2 des Eigentumserwerbsgesetes, welche erkennbar auf der Borstellung beruht, daß die Beteiligten zwar mitzeinander verabreden können, die Grundschuld solle zur Sicherung einer persönlichen Verbindlichkeit dienen, daß aber, wenn eine solche Verzabredung nicht getroffen ift, die Grundschuld lediglich in dem durch die Eintragungsbewilligung bekundeten Willen des Eigentümers ihre Stüte findet. Hieraus ergiebt sich, daß die Entscheidung des Bez

rufungsrichters, welche die Ungültigkeit der Grundschuld der Beklagten aus der Ungültigkeit der Forderung des P. son. folgert, selbst dann nicht aufrechterhalten werden kann, wenn man der Klägerin das Recht beilegen wollte, die Einrede der Simulation aus einem von ihr nicht mitgethätigten Rechtsgeschäfte zu erheben.

Die Frage, ob schon jest eine befinitive Entscheidung in der Sache getroffen werden kann, hängt davon ab, ob die Bedingungen für die vom Gesetze zugekassene Ansechtung der Grundschuld von der Kläsgerin als vorliegend behauptet sind. Dabei muß von der Feststellung der Instanzrichter ausgegangen werden, daß die Ansechtung nur auf Grund der vor der Klägerin behaupteten Simulation, also nicht auch des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 erfolgt ist. Die Regierungsvorlage zu dem Gesetze vom 5. Mai 1872 wollte mit Rücksicht darauf, daß die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Schuldgrundes für die nachseingetragenen Gläubiger indissernt sei, diese vielmehr durch die Thatslache, daß vor ihrer Forderung eine Grundschuld eingetragenen Gläusbigern der Grundschuld gänzlich versagen.

Bgl. Werner, Preuß. Hypothekengesetze Bb. 1 S. 21, Bd. 2 S. 26. Diese Ansicht ist bei ben legislatorischen Verhandlungen nicht burch= gebrungen. Der §. 40 bes geltenden Gesetze bestimmt vielmehr:

"Gleichs ober nacheintragene Gläubiger können Grundschulben nur bann anfechten, wenn sie im Wege ber Zwangsvollstreckung bie Eintragung erlangt haben."

Die formelle Bedingung zur Anwendung dieses Gesetzes — Einstragung der Hypotheken der Klägerin im Wege der Zwangsvollsstreckung — liegt nach dem oben bei der Sachdarstellung Gesagten hier vor. Materiell kann die Ansechtung nur dann für zulässig ersachtet werden, wenn eines derjenigen Ersordernisse sehlt, von welchen die Begründung der Grundschuld abhängt. Das sind nach den zz. 18. 19 des Eigentumserwerbsgesetzes die Eintragung derselben und die Bewilligung der Eintragung seitens des Eigentümers des Grundstückes. Die Einreden müssen, wie das Keichsgericht in einem früsheren Urteile,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 23 S. 275, sagt, den dinglichen Bestand des Realrechtes betreffen, also dahin gehen, daß das eingetragene Recht nur eine Scheinezistenz besitze. Wenn z. B. die Eintragung auf ein anderes als das verpfändete Grundstück erfolgt, wenn es ferner an der Bewilligung des Schuldeners fehlt oder die Bewilligung von einer handlungsunfähigen Person erteilt ist, so kann der später eingetragene Gläubiger geltend machen, daß eine Besastung des Grundstückes, welche seiner Befriedigung aus den Kaufgeldern entgegenstehe, überhaupt nicht vorliege. Sind dersartige Mängel nicht vorhanden, so kann der später eingetragene Gläusdiger der vorzugsweisen Besriedigung des Dritten, sür welchen eine Grundschuld voreingetragen ist, ebensowenig widersprechen, als er den Schuldner nach dem §. 27 Abs. 2 des Eigentumserwerbsgesehes zu hindern vermag, die für ihn — also ohne persönlichen Schuldgrund — eingetragene Grundschuld gestend zu machen.

Diese Ansicht entspricht auch der Gestaltung, welche die Grundschuld in dem Entwurfe eines burgerlichen Gefetbuches für das Deutsche Reich erlangt hat. Der &. 1135 besfelben bestimmt, ein Grundstück fonne in ber Beise belaftet werben, daß eine bestimmte Berson (Grundschuldgläubiger) berechtigt ift, ju verlangen, bag für fie eine beftimmte Gelbsumme aus bem Grundftude im Bege der Zwangsverwaltung und ber Zwangsversteigerung beigetrieben werbe (Grundschuld). Motive (Bb. 3 S. 786) bemerten hierzu, daß die Einwendungen, burd welche bas Bestehen ber Grundschuld verneint wird, den bezüglichen Einwendungen gegen ben hypothefarischen Anspruch mit ber Einschränfung entsprechen, daß bas Bestehen ber Grundschuld von ber Eriftenz ber bei ber Beftellung vorausgesetten Forberung feinesfalls abhängt. In betreff ber Ginreden gegen den hupothekarischen Unspruch fagen Die Motive (Bb. 3 S. 608), bag ungultige Eintragungen nur für die seltenen Fälle denkbar sind, in welchen dem dinglichen Bertrage ein Mangel anhaftet.

Da in der hier vorliegenden Sache Einreden, welche den dinglichen Bestand der angesochtenen Grundschuld betreffen, welche also Mängel der Eintragung oder der Eintragungsbewilligung rügen, nicht erhoben sind, und da die Klägerin in feiner Weise angedeutet hat, daß sie mit ihrer Einrede der Simulation einen Mangel des dinglichen Bestandes der Grundschuld hat rügen wollen, so ist die Sache zur Endentscheidung gemäß §. 528 C.P.C. reis, und es sonnte, ohne daß es auf eine Erörterung der weiteren Beschwerden ausonnut, die Abweisung der unbegründeten Klage ausgesprochen werden."